

# Amtsblatt

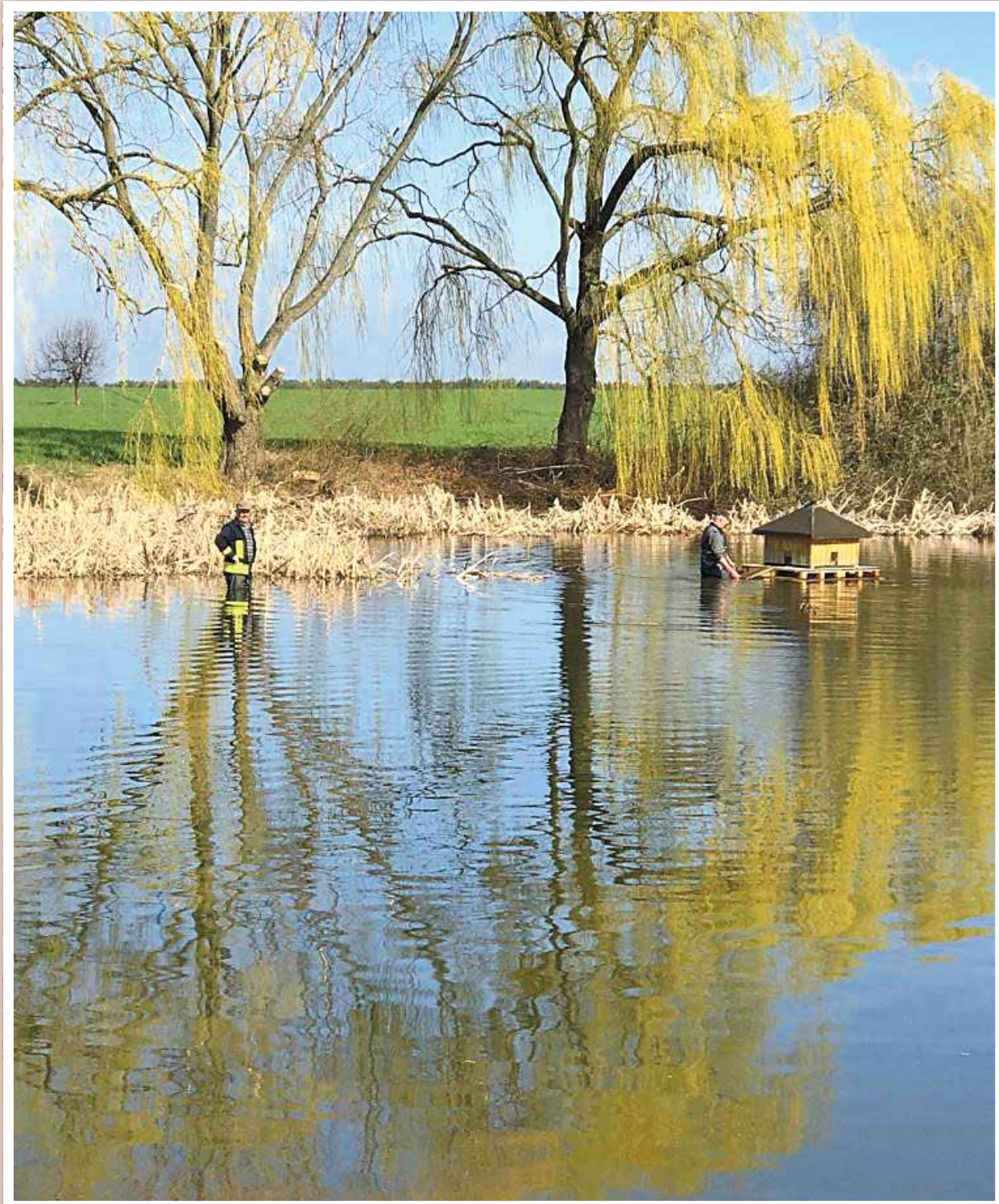
für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming  
**BOTE**

14. Jahrgang

Freitag, den 10. Mai 2019

Nummer 5 | Woche 19



– **Amtlicher Teil** –

**Inhaltsverzeichnis**

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark ..... Seite 3
- Wahlbekanntmachung ..... Seite 4
- Interessenbekundungsverfahren zum Verkauf von 3 Flurstücken in der Hermann-Boßdorf-Straße im Ortsteil Wiesenburg ..... Seite

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch ..... Seite
- Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der Gemeinde Planebruch ..... Seite
- Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Linthe ..... Seite
- Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der Gemeinde Linthe ..... Seite
- Gebührensatzung der Gemeinde Golzow für das Bürgerhaus ..... Seite
- Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Golzow ..... Seite
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Planebruch und Entlastung des Amtsdirektors ..... Seite
- 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück ..... Seite
- Wahlbekanntmachung der Gemeinde Borkheide über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl ..... Seite
- Wahlbekanntmachung der Gemeinde Borkwalde über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl ..... Seite
- Wahlbekanntmachung der Stadt Brück über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl ..... Seite
- Wahlbekanntmachung der Gemeinde Golzow über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl ..... Seite
- Wahlbekanntmachung der Gemeinde Linthe über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl ..... Seite
- Wahlbekanntmachung der Gemeinde Planebruch über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl ..... Seite
- Flurbereinigungsverfahren Ortslage Neschholz ..... Seite
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ ..... Seite

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck**

- 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ in der Gemeinde Mühlenfließ ..... Seite
- Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Mühlenfließ (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) ..... Seite
- 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ in der Gemeinde Planetal ..... Seite
- Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Planetal (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) ..... Seite
- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Locktow Nr. 1“ der Gemeinde Planetal ..... Seite
- Flurbereinigungsverfahren „Ortslage Neschholz“, Verfahrensnummer 1-002-X ..... Seite
- Anordnungsbeschluss zum Bodenordnungsverfahren „Unterstellhallen und Garagen Grabow“ mit Gebietskarte ..... Seite
- Bekanntmachung des AZV Planetal ..... Seite

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Gemeinde Wiesenburg/Mark  
Gemeindevertretung

Wiesenburg/Mark, den 09. 04. 2019

## Beschluss-Nr. 246-37/19

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung

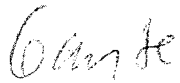
### die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg Mark

in der als Anlage beigefügten Fassung.

#### Anlage

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17  
davon anwesend: 12  
Ja-Stimmen: 12 | Nein-Stimmen: – | Enthaltungen: –



Gante  
Vors. der Gemeindevertretung




Beckendorf  
Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Aufgrund der §§4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in ihrer jetzt gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 09. 04. 2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark:

#### Artikel 1

#### Der § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Projekten und Vorhaben, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist eine Kinder- und Jugendbeteiligung durchzuführen. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen erfolgt in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in der Form
  - a) Diskussionsrunde,
  - b) Workshop
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
  - a) Diskussionsrunde,
  - b) Workshop

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Über die Durchführung der Kinder- und Jugendbeteiligung ist eine entsprechende Dokumentation zu erstellen. Darüber hinaus werden ein Mitglied des Schülerrates und ein Mitglied des Jugendklubrates zu den Sitzungen des Sozial- und Entwicklungsausschusses eingeladen. Sie haben dort ein Rede- und Vorschlagsrecht.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 9.4.2019



Beckendorf  
Bürgermeister



#### Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 09. 04. 2019 mit Beschluss-Nr. 246-37/19 die **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark** beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt mit ihren Anlagen in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.



Beckendorf  
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Gemeinde Wiesenburg/Mark  
Schlossstraße 1  
14827 Wiesenburg/Mark

Wiesenburg/Mark, 12. April 2019

## Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **26. Mai 2019** finden die Wahlen
  - zum **Europäischen Parlament**
  - zum **Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark**
  - zur **Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark**
  - zu den **Ortsbeiräten Benken, Grubo, Jeserig/Fläming, Jeserigerhütten, Klepzig, Lehnsdorf, Medewitz, Mützdorf, Neuhütten, Reetz, Reetzerhütten, Reppinichen, Schlamau und Wiesenburg**statt. Die Wahl dauert **von 8:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Für die Wahl der **Gemeindevertretung** ist das Wahlgebiet **Wiesenburg/Mark** in **16** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Bei der Wahl des **Ortsbeirates** ist jeder Ortsteil ein Wahlgebiet. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 5. Mai 2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.  
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **Wahltag um 14.00 Uhr** im **Aufenthaltsraum der Gemeindeverwaltung, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark** zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes je einen Stimmzettel für die Wahl zum Europaparlament, zum Kreistag, zur Gemeindevertretung sowie ggf. zum Ortsbeirat ausgehändigt.  
Bei der Wahl zum Europaparlament hat jeder Wähler eine Stimme.  
Bei den Wahlen zum Kreistag, zur Gemeindevertretung und ggf. zum Ortsbeirat hat jeder Wähler jeweils drei Stimmen.  
Die Stimmzettel enthalten die für die Wahl im jeweiligen Wahlkreis bzw. Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.  
Der Wähler muss die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.  
Bei der Wahl zum Kreistag, zur Gemeindevertretung und ggf. zum Ortsbeirat kann der Wähler
  - a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder
  - b) seine Stimmen auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen.Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5.1 Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl für die der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zum Europaparlament gehören, oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
- 5.2 Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Wahlen für die der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zum Kreistag und zur Wahl der Gemeindevertretung und ggf. für die Wahl zum Ortsbeirat gehören, oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die entsprechenden amtlichen Stimmzettel (Kommunalwahlen, Europawahl), die entsprechenden amtlichen Stimmzettelumschläge (Kommunalwahlen, Europawahl) sowie die entsprechenden amtlichen Wahlbriefumschläge (Kommunalwahlen, Europawahl) beschaffen und seine Wahlbriefe mit den entsprechenden Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wiesenburg/Mark, den 12. April 2019

Die Wahlbehörde



Beckendorf  
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

## Interessenbekundungsverfahren zum Verkauf von drei Flurstücken in der Hermann-Boßdorf-Str. im OT Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark



### 1. Benennung und Lage der Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Eigentümer	
Wiesenburg	3	3	736 m <sup>2</sup>	Gemeinde Wiesenburg/Mark	bebaut mit einer Doppelhaushälfte und Nebengebäuden
Wiesenburg	3	4	743 m <sup>2</sup>	Gemeinde Wiesenburg/Mark	bebaut mit Garagen
Wiesenburg	3	5	950 m <sup>2</sup>	Gemeinde Wiesenburg/Mark	bebaut mit Garagen

Die Flurstücke liegen am südlichen Ortsausgang des Ortsteiles Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark, im historischen Ortskern des OT Wiesenburg. Die Flurstücke gehören zum Sanierungsgebiet von Wiesenburg.

Die Doppelhaushälfte auf dem Flurstück 3 ist von der Gemeinde vermietet. Es besteht ein lebenslanges Mietrecht der derzeitigen Mieterin, das vom Käufer zu übernehmen ist. Mögliche Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten können nur in Absprache und mit Zustimmung der Mieterin erfolgen. Der Mietzins beträgt momentan 1,72 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche.

Für die Garagen auf den Flurstücken 4 und 5 existieren Miet- und Pachtverträge mit der Gemeinde, die zunächst weitergelten sollen. Eine spätere Kündigung der Verträge und der Rückbau der vorhandenen Garagen läge in der Verantwortung des Käufers.

Die Grundstücke liegen direkt an der Hermann-Boßdorf-Str., in der sich die kanalgebundene Schmutzwasserbeseitigung sowie weitere Medien befinden. Die Verkehrserschließung erfolgt ebenfalls über die Hermann-Boßdorf-Str.

### 2. Planungsrechtliche Situation

Laut Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für den OT Wiesenburg befinden sich diese Grundstücke teilweise im Innenbereich gemäß § 34 BauGB (Baugesetzbuch) und teilweise im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die nähere Umgebung ist durch Wohnbebauung geprägt. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiesenburg setzt für die im Innenbereich liegenden Grundstücksflächen allgemeines Wohngebiet fest.

### 3. Städtebauliche Vorgaben

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark bietet die Flurstücke an, um sie einer attraktiven Wohnbebauung zuzuführen. Aufgrund der Lage im Sanierungs-

gebiet soll diese in enger Absprache mit der Gemeinde erfolgen, um eine ortstypische Bebauung zu realisieren, die den gestalterischen Anforderungen des historischen Ortskerns entspricht, zumal die Gemeinde Wiesenburg/Mark Mitglied in der AG Historische Dorfkern ist. Die Bebauung soll innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages erfolgen, ansonsten erfolgt eine Rückabwicklung des Kaufvertrages und die Flurstücke gehen wieder in das Eigentum der Gemeinde Wiesenburg/Mark über. Die damit verbundenen Kosten trägt der Käufer.

### 4. Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt 44.000,00 €.

### 5. Verfahren

Die Interessenten sind aufgefordert, ein schriftliches Nutzungs- und Finanzierungskonzept einzureichen, indem folgende Sachverhalte dargestellt werden:

1. Umgang mit der vermieteten Doppelhaushälfte
2. Umgang mit den verpachteten bzw. vermieteten Garagen
3. zukünftige Nutzung der Flurstücke (Eigennutzung, Fremdnutzung, Vermietung)
4. beabsichtigte Bebauung
5. beabsichtigte Finanzierung (persönliche Leistungsfähigkeit)

Das vorliegende Verfahren wird in Form eines Verhandlungsverfahrens durchgeführt. Zuschlagskriterien sind die unter 1. bis 5. genannten Sachverhalte, die gleichwertig gewichtet werden.

### 6. Kaufpreiszahlung

Neben dem Kaufpreis hat der Käufer alle Kosten des Vertrages und seiner Durchführung einschließlich etwaiger Vermessungskosten und der Grunder-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

werbssteuer zu tragen.

Der Kaufpreis ist innerhalb von 4 Wochen nach der notariellen Beurkundung zu zahlen.

**7. Form des Kaufangebotes**

Das schriftliche Kaufangebot einschließlich des Nutzungs- und Finanzierungskonzeptes ist spätestens bis zum 24.05.2019, 12.00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag im Sekretariat der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstr. 1 in 14827 Wiesenburg/Mark einzureichen (per Post oder per-

sönlich).

Der Umschlag ist mit folgendem Zusatz zu versehen:

Kaufangebot und Nutzungs- und Finanzierungskonzept Hermann-Boßdorf-Str.

**8. Weiteres**

Alle weiteren für den Ankauf der genannten Flurstücke relevanten Sachverhalte (z. B. Inhalt des Kaufvertrages, Zeitschienen u. a.) werden nach Auswahl des Käufers zwischen der Gemeinde und dem Käufer geklärt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch**

Gemäß § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch in ihrer Sitzung am 8. April 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Teil: Grundlagen**

- § 1 Name und Rechtsstellung der Gemeinde
- § 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

**Zweiter Teil: Gemeindevertretung**

- § 3 Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 4 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und Mitglieder der Ortsbeiräte
- § 5 Bedienstete der Gemeinde Planebruch

**Dritter Teil: Ortsteile**

- § 6 Bildung von Ortsteilen
- § 7 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

**Vierter Teil: Öffentlichkeit**

- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 9 Bekanntmachungen der Sitzungen
- § 10 sonstige Bekanntmachungen

**Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**

- § 11 Funktionsbezeichnung
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Erster Teil: Grundlagen**

**§ 1**

**Name und Rechtsstellung der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Planebruch“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).
- (2) Zur Gemeinde Planebruch gehören die Ortsteile Cammer, Dame-lang-Freienthal mit den bewohnten Gemeindeteilen Damelang und Freienthal und der Ortsteil Oberjünne.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an. Das Gebiet der Gemeinde Planebruch ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.

**§ 2**

**Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  - 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung und im Ortsbeirat
  - 2. Einwohnerversammlungen
  - 3. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligungen, werden gemäß § 13 Satz 3 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Planebruch näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Planebruch Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
  - 1. das aufsuchende direkte Gespräch
  - 2. durch offene Beteiligung in der Form
    - a) Diskussionsrunde,
    - b) Workshop und
    - c) Umfragen z. B. über soziale Medien
  - 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
    - a) Diskussionsrunde
    - b) Workshop und
    - c) Umfragen z. B. über soziale Medien

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

**Zweiter Teil: Gemeindevertretung**

**§ 3**

**Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 5.000,- € überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Wertgrenze gilt für den Erlass von Forderungen entsprechend.
- (2) Vermögensgegenstände sind nach Absatz 1 alle materiellen und immateriellen bilanzierungsfähigen Sachen und Rechte (z. B. abgrenzbar, selbstständig nutzbar bzw. einzeln verkehrsfähig).

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

**§ 4****Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und Mitglieder der Ortsbeiräte (§§ 31, 43 und 46 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertreter und Mitglieder des Ortsbeirates teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.  
Anzugeben sind:
1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die Gemeindevertreter mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weiterhin können die Angaben nach Absatz 1 sowie ein Foto mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweiligen Gemeindevertreter veröffentlicht werden.

**§ 5****Bedienstete der Gemeinde Planebruch (§ 62 BbgKVerf)**

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte (§ 62 Abs. 1 BbgKVerf).
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern der Gemeinde Planebruch (§ 62 Abs. 3 BbgKVerf).

**Dritter Teil: Ortsteile****§ 6****Bildung von Ortsteilen (§§ 45 und 46 BbgKVerf)**

In der Gemeinde Planebruch bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. Damelang-Freienthal, in den Grenzen der Gemarkungen Damelang und Freienthal
2. Cammer, in den Grenzen der Gemarkung Cammer
3. Oberjünne, in den Grenzen der Gemarkung Oberjünne

**§ 7****Ortsbeiräte und Ortsvorsteher**

- (1) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
1. Oberjünne mit 3 Mitgliedern,
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:
1. Damelang-Freienthal
  2. Cammer
- (3) Jeder Ortsbeirat bzw. jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
  2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
  3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
  4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

in dem Ortsteil,

5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
  6. Erstellung des Haushaltsplans.
- Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (4) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 8 gilt entsprechend.
- (5) Im Ortsteil Oberjünne erfolgt die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 86 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 Bürger anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten in der in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung für den Ortsteil bestimmten Form. Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von diesem Beauftragter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung ihm nicht bekannter Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden. Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gegenüber dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen Ersatzpersonen. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 BbgKWahlG entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten oder Wahlleiter der Gemeinde erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 BbgKWahlG den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung der Mitgliedschaft im Ortsbeirat dem Wahlleiter der Gemeinde übertragen. Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Der Hauptverwaltungsbeamte benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt. § 51 BbgKWahlG gilt entsprechend. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Gemeindevertretung. Es gelten die §§ 55 bis 58 BbgKWahlG entsprechend.

**Vierter Teil: Öffentlichkeit****§ 8****Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36, 44 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Planebruch gemäß § 9 dieser Hauptsatzung und grundsätzlich

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

lich auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) öffentlich bekannt gemacht (§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 2 BbgKVerf).

- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksangelegenheiten,
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

**§ 9**

**Bekanntmachungen der Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte werden spätestens sechs volle Tage vor der Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Planebruch öffentlich bekannt gemacht:

Ortsteil Cammer:

an der Friedhofsmauer, gegenüber dem Grundstück, Hauptstraße 47

Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Damelang:

vor dem Gemeindehaus, Dorfstraße 32

Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Freienthal:

gegenüber der Kirche, vor dem Grundstück 56

Ortsteil Oberjünne:

vor der Trauerhalle (am Friedhof)

- (2) Abweichend von Absatz 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates Oberjünne durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde im Ortsteil Oberjünne, vor der Trauerhalle (am Friedhof) öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Schriftstücke nach Absatz 1 und 2 sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (4) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

**§ 10**

**sonstige Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Dieses wird von der Gemeinde Wiesenburg/Mark und den Ämtern Brück und Niemegk herausgegeben und trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822

Brück ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

**Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**

**§ 11**

**Funktionsbezeichnung**

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher, männlicher oder diverser Form ausgeführt.

**§ 12**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch die Gemeindevertretung am 7. März 2011 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 23. April 2019



Marko Köhler  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch am 8. April 2019 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 23. April 2019



Köhler  
Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der Gemeinde Planebruch

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch in ihrer Sitzung am 8. April 2019 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

#### Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Allgemein

#### Zweiter Teil: Formen der Einwohnerbeteiligung

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

§ 3 Einwohnerversammlung

§ 4 Einwohnerbefragung

#### Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 5 Funktionsbezeichnung

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Erster Teil: Grundlagen

#### § 1

#### Allgemein

Für die in § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch in der derzeit gültigen Fassung aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

### Zweiter Teil: Formen der Einwohnerbeteiligung

#### § 2

#### Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

#### § 3

#### Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen gemäß der Hauptsatzung in der aktuell gültigen Fassung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und

dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

#### § 4

#### Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Gemeinde Planebruch, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

### Dritter Teil: Schlussbestimmungen

#### § 5

#### Funktionsbezeichnung


Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher, männlicher oder diverser Form ausgeführt.

#### § 6

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einwohnerbeteiligungssatzung, die durch die Gemeindevertretung am 23. März 2009 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Einwohnerbeteiligungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 23. April 2019

  
Marko Köhler  
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Planebruch am 8. April 2019 beschlossene Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Planebruch wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 23. April 2019

  
Köhler  
Amtdirektor

**Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Linthe**

Gemäß § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe in ihrer Sitzung am 10. April 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Teil: Grundlagen**

- § 1 Name und Rechtsstellung der Gemeinde
- § 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

**Zweiter Teil: Gemeindevertretung**

- § 3 Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 4 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und Mitglieder der Ortsbeiräte
- § 5 Bedienstete der Gemeinde Linthe

**Dritter Teil: Ortsteile**

- § 6 Bildung von Ortsteilen
- § 7 Ortsbeiräte

**Vierter Teil: Öffentlichkeit**

- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 9 Bekanntmachungen der Sitzungen
- § 10 sonstige Bekanntmachungen

**Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**

- § 11 Funktionsbezeichnung
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Erster Teil: Grundlagen**

**§ 1**

**Name und Rechtsstellung der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Linthe“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).
- (2) Zur Gemeinde Linthe gehören die Ortsteile Alt Bork, Deutsch Bork und Linthe
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an. Das Gebiet der Gemeinde Linthe ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.

**§ 2**

**Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  - 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte
  - 2. Einwohnerversammlungen

- 3. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligungen, werden gemäß § 13 Satz 3 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Linthe näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Linthe Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
  - 1. das aufsuchende direkte Gespräch
  - 2. durch offene Beteiligung in der Form
    - a) Diskussionsrunde,
    - b) Workshop und
    - c) Umfragen z. B. über soziale Medien
  - 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
    - a) Diskussionsrunde
    - b) Workshop und
    - c) Umfragen z. B. über soziale Medien

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

**Zweiter Teil: Gemeindevertretung**

**§ 3**

**Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 10.000,- € überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Wertgrenze gilt für den Erlass von Forderungen entsprechend.
- (2) Vermögensgegenstände sind nach Absatz 1 alle materiellen und immateriellen bilanzierungsfähigen Sachen und Rechte (z. B. abgrenzbar, selbstständig nutzbar bzw. einzeln verkehrsfähig).

**§ 4**

**Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und Mitglieder der Ortsbeiräte (§§ 31, 43 und 46 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertreter und Mitglieder der Ortsbeiräte teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.  
Anzugeben sind:
  - 1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

se Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die Gemeindevertreter mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weiterhin können die Angaben nach Absatz 1 sowie ein Foto mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Gemeindevertreters veröffentlicht werden.

### § 5

#### Bedienstete der Gemeinde Linthe (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte (§ 62 Abs. 1 BbgKVerf).
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern der Gemeinde Linthe (§ 62 Abs. 3 BbgKVerf).

### Dritter Teil: Ortsteile

### § 6

#### Bildung von Ortsteilen (§§ 45 und 46 BbgKVerf)

In der Gemeinde Linthe bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff BbgKVerf:

1. Alt Bork, in den Grenzen der Gemarkung Alt Bork
2. Deutsch Bork, in den Grenzen der Gemarkung Deutsch Bork
3. Linthe, in den Grenzen der Gemarkung Linthe

### § 7

#### Ortsbeiräte

- (1) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
  1. Alt Bork mit 3 Mitgliedern,
  2. Deutsch Bork mit 3 Mitgliedern,
  3. Linthe mit 3 Mitgliedern
- (2) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
  1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
  2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
  3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
  4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
  5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
  6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (3) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 8 gilt entsprechend.

### Vierter Teil: Öffentlichkeit

### § 8

#### Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36, 44 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der

Gemeinde Linthe gemäß § 9 dieser Hauptsatzung und grundsätzlich auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) öffentlich bekannt gemacht (§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 2 BbgKVerf).

- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksangelegenheiten,
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

### § 9

#### Bekanntmachungen der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte werden spätestens sechs volle Tage vor der Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen, der Gemeinde Linthe, öffentlich bekannt gemacht:

Ortsteil Alt Bork:

am Gemeindehaus, Alt Bork 36

Ortsteil Deutsch Bork:

am Gemeindehaus, Deutsch Bork 39

Ortsteil Linthe:

am Friedhof, Chausseestraße Ecke Lindenstraße

- (2) Die Schriftstücke nach Absatz 1 sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (3) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

### § 10

#### sonstige Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Dieses wird von der Gemeinde Wiesenburg/Mark und den Ämtern Brück und Niemeck herausgegeben und trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahren- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 11

Funktionsbezeichnung

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher, männlicher oder diverser Form ausgeführt.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch die Gemeindevertretung am 21. Februar 2011 beschlossen wurde, außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.


Brück, den 23. April 2019

  
Marko Köhler  
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe am 10. April 2019 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Linthe wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeß – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 23. April 2019

  
Köhler  
Amtsdirektor

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der Gemeinde Linthe

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe in ihrer Sitzung am 10. April 2019 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Allgemein

Zweiter Teil: Formen der Einwohnerbeteiligung

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

§ 3 Einwohnerversammlung

§ 4 Einwohnerbefragung

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 5 Funktionsbezeichnung

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1

Allgemein

Für die in § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Linthe in der derzeit gültigen Fassung aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

Zweiter Teil: Formen der Einwohnerbeteiligung

§ 2

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen

Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen gemäß der Hauptsatzung in der aktuell gültigen Fassung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

### § 4

#### Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Gemeinde Linthe, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Linthe bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

### Dritter Teil: Schlussbestimmungen

### § 5

#### Funktionsbezeichnung

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weib-

licher, männlicher oder diverser Form ausgeführt.

### § 6

#### Inkrafttreten, Außerkräfttreten

- (1) Diese Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einwohnerbeteiligungssatzung, die durch die Gemeindevertretung am 16. März 2009 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Einwohnerbeteiligungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 23. April 2019



Marko Köhler  
Amtdirektor

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Linthe am 10. April 2019 beschlossene Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Linthe wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 23. April 2019



Köhler  
Amtdirektor

## Gebührensatzung der Gemeinde Golzow für das Bürgerhaus

Auf der Grundlage des §3 BbgKVerf des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/2007, Nr.19 S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/2018, Nr.37) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl.I/2005 S. 170) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/2014, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Golzow für die Nutzung des Bürgerhauses auf dem Gelände der Schule in Golzow durch Dritte folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Nutzung der Räume des Bürgerhauses in Golzow durch Dritte werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind spätestens 1 Tag vor Benutzung fällig.

### § 2

#### Entgelte

- (1) Das Entgelt beträgt pro Veranstaltung mit und ohne Gewinnerzielung:
  - a) für alle privaten Nutzer **150,00 €** pro Tag  
für jeden weiteren Tag **25,00 €**
  - b) für gewerbliche Nutzer **300,00 €** pro Tag  
für jeden weiteren Tag **50,00 €**
  - c) für eingetragene Vereine und gesellschaftliche **500,00 €** pro Jahr

Gruppen zur Nutzung max. 1x wöchentlich  
d) für eingetragene Vereine und gesellschaftliche  
Gruppen (Einzelveranstaltungen) **20,00 €** pro Tag

- (2) Für eine notwendige nachträgliche Reinigung wird eine Kautions von 50,00 € pro Veranstaltung erhoben, die nach ordnungsgemäßer Abnahme durch einen Beauftragten der Gemeindevertretung Golzow zurückgezahlt wird. Die Kosten einer nachträglichen Reinigung trägt der Nutzer und die Kautions wird einbehalten.  
Bei Nutzung des Jahresentgeltes wird eine Kautions von 100,00 € fällig, die dauerhaft hinterlegt werden kann.
- (3) Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sind in den genannten Gebührensätzen enthalten.
- (4) Für Schäden, die während der Nutzung entstehen, haftet der Nutzer.

### § 3

#### Verantwortlichkeit

Die Anmeldung und Abrechnung der Veranstaltungen erfolgt durch eine schriftliche Vereinbarung mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Golzow.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt zum 1. Juni 2019 in Kraft.


Golzow, den 12. März 2019

  
Marko Köhler  
Amtdirektor Amt Brück

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 12.03.2019 beschlossene Gebührensatzung wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 11. April 2019

  
Köhler  
Amtdirektor

**Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Golzow**

Die Gemeindevertretung Golzow hat für die Nutzung des Bürgerhauses auf dem Gelände der Schule in Golzow folgende Haus- und Benutzungsordnung beschlossen:

**§ 1  
Hausrecht**

Das Hausrecht übt die Gemeinde Golzow vertreten durch den Amtdirektor des Amtes Brück aus. Den Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

**§ 2  
Nutzung**

Das Gebäude wird genutzt für Sitzungen, Veranstaltungen etc. der Gemeindevertretung Golzow und für die Arbeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Golzow.

Für die Nutzung der Räume des Bürgerhauses in Golzow durch Dritte werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung der Gemeinde Golzow erhoben.

**§ 3  
Nutzungsberechtigte**

Die Gemeinde Golzow stellt die Räumlichkeiten den Vereinen und Organisationen, Privatpersonen sowie Veranstaltern gemäß der Gebührensatzung der Gemeinde Golzow zur Verfügung.

**§ 4  
Nutzungsbedingungen**

Die Nutzung der Räumlichkeiten durch Dritte erfolgt auf Antrag beim ehrenamtlichen Bürgermeister.

Die ordnungsgemäße Reinigung hat nach Ende der Nutzungszeit zu erfolgen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, wird ihm die Reinigung in Rechnung gestellt gemäß der Gebührensatzung.

Für Schäden, die während der Nutzung entstehen, haftet der Nutzer. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und nach Benutzung unbeschädigt, vollständig und im sauberen Zustand zu hinterlassen.

Der Nutzer ist verantwortlich, dass die technischen Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes bzw. des Geländes wie Heizung, Warmwasser- und Kühlgeräte etc. im notwendigen Umfang genutzt werden. Es ist sicherzustellen, dass nach Abschluss der Veranstaltung diese Anlagen und Geräte auf das notwendige Maß zurückgestellt werden.

**§ 5  
Versicherung**

Die Gemeinde Golzow hat eine Gebäudeversicherung mit den Gefahren Sturm/Hagel, Leitungswasser und Feuer abgeschlossen.

Eine Haftpflichtversicherung für außergemeindliche Veranstaltungen besteht nicht. Der Nutzer hat selbst eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Privates Eigentum des Nutzers ist durch die Gemeinde nicht versichert. Es besteht kein Schadenersatzanspruch an die Gemeinde bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen.

**§ 6  
Benutzungsgebühren**

Für die Nutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses ist ein Entgelt entsprechend §2 der Gebührensatzung der Gemeinde Golzow zu entrichten.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Die Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Golzow tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Golzow, den 12.03.2019

  
Marko Köhler  
Amtdirektor Amt Brück

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 12.03.2019 beschlossene Haus- und Benutzungsordnung wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 11. April 2019

  
Köhler  
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Amt Brück – Fachbereich Finanzen

**Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2011  
der Gemeinde Planebruch und Entlastung des Amtsdirektors**

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Planebruch am 08.04.2019 beschlossen:

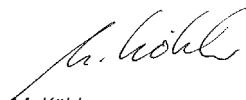
**Beschluss-Nr. Pb-20-242/19**

Die Gemeindevertretung Planebruch beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 für die Gemeinde Planebruch auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

**Beschluss-Nr. Pb-20-243/19**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2011.

Brück, den 23.04.2019

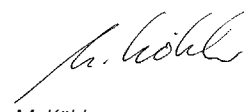
  
M. Köhler  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden, in der Sitzung der Gemeindevertretung Planebruch am 08.04.2019 gefassten Beschlüsse über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 für die Gemeinde Planebruch und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2011 werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Planebruch mit seinen Anlagen liegt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 23.04.2019

  
M. Köhler  
Amtsdirektor

**8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück**

**Artikel 1**

Die am 25.01.2007 beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück in der Stadt Brück, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Brück, dem Flämingboten Nr. 10/2007 vom 20.04.2007, in der aktuell gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

**§ 2**

	Einzelkarte	Saisonkarte
Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler bis 18 Jahre, Studenten, ALG II- und Sozialgeldempfänger	2,00 €	45,00 €
Erwachsene	3,00 €	80,00 €
Familienkarten		
Familientageskarte für 2 Erwachsene und bis 3 Kinder 2 Erwachsene und bis 3 Kinder	9,00 €	
Familien-Saisonkarten:		
a. 1 Erwachsener und 1 Kind		90,00 €
b. 2. Erwachsener zusätzlich		40,00 €
c. Jedes weitere Kind zusätzlich		20,00 €
Zehnerkarten:		
Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler bis 18 Jahre, Studenten, ALG II- und Sozialgeldempfänger		16,00 €
Zehnerkarte Erwachsene		24,00 €
Ausstellung einer Zweitkarte bei Verlust (Saisonkarte)		10,00 €
Abendkarte, ab 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr	2,00 €	
Schwimmunterricht 10 Zeiteinheiten á 45 Minuten		85,00 €
Schwimmstufen:		
Abnahme	10,00 €	
Aushändigung Ausweis	1,50 €	


Aushändigung Aufnäher	1,50 €
Leihgebühren	
je Sonnenschirm	1,00 €
je Sonnenliege	2,00 €
je Duschmünze	0,50 €
Kindergartengruppen: (innere Verrechnung) der kommunalen Kita und freier Träger der Stadt Brück	2,00 €
Grundschule Brück:	
VHG bis 13.30 Uhr (Innere Verrechnung)	2,00 €
Ferienspiele	2,00 €
Kindergruppe der ITBA ab 13.30 Uhr	2,00 €
Oberschule Brück:	
Sportunterricht (innere Verrechnung)	2,00 €
Schulische Veranstaltungen	2,00 €

Beim Verlassen des Naturbades verlieren die Einzelkarten ihre Gültigkeit. Eintrittspreise zu besonderen Veranstaltungen werden gesondert festgelegt. Die Benutzungsgebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer von 7%.

**Artikel 2**

Die 8. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Brück, den 23.04.2019

  
Marko Köhler  
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung am 14.03.2019 beschlossene 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 23.04.2019



Köhler  
Amtdirektor

**Wahlbekanntmachung der Gemeinde Borkheide  
über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl,  
Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl**

1. Am 26.05.2019 finden die **Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Potsdam-Mittelmark, die Wahl der Gemeindevertretung sowie des ehrenamtlichen Bürgermeisters** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
  2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Borkheide** ist in **2** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 05.05.2019 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk (**0401 oder 0416**) und das Wahllokal mit Adresse angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Bitte achten Sie beim Aufsuchen Ihres Wahllokals auf diese Angaben.  
Die Briefwahlvorstände 9022 für die Europawahl und die Kreistagswahl sowie 9032 für die Kommunalwahlen treten ab ca. 13 Uhr zur Vorbereitung und ab 18 Uhr zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.
  3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
  4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
  5. Für die Wahl des Europaparlamentes, des Kreistages, der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt:  
Bei der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 26.03.2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Auch die Stimmzettel für die Europa- und Kreistagswahl enthalten ausschließlich die durch die jeweiligen Gremien beschlossenen und zugelassenen Wahlvorschläge.
    - a) Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben
    - b) Jeder wahlberechtigte Bürger kann für die Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretung bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
    - c) Jeder wahlberechtigte Bürger kann **eine** Stimme für die Wahl zum Europäischen Parlament abgeben.
  6. Die Stimmzettel sind vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet zu kennzeichnen und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne einzulegen, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
  7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- Wahlscheine
8. Für die Europa-, Kreis- und Gemeindewahlen werden je nach Wahlberechtigung (bei Europawahl 18 Jahre, sonst 16 Jahre) bis zu drei Wahlscheine ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die diese Wahlscheine besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
    - a) durch Stimmabgabe in einem der beiden Wahllokale für alle Wahlen oder
    - b) durch Stimmabgabe in einem Wahllokal des Wahlkreises 5 Potsdam-Mittelmark für die Kreistagswahl bzw. des Wahlkreises 60 für die Europawahl oder
    - c) durch Briefwahl teilnehmen.
 Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
  9. Wahlscheinanträge
    - (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
    - (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
      1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
      2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder
      3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
    - (3) Die Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail (einwohnermeldeamt@amt-brueck.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt entsprechend.

- (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (5) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.
- (6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

- (7) Die wahlberechtigte Person erhält für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,
  1. je einen Wahlschein für die
    - a) Europawahl (**weiß**) – Alter mindestens 18 Jahre
    - b) Kreistagswahl (**hellbraun**) – Alter mindestens 16 Jahre
    - c) Kommunalwahl (**grün**) – Alter mindestens 16 Jahre
  2. je einen Stimmzettel für
    - a) Europawahl (**weiß**)
    - b) Kreistag (**gelb**)
    - c) Gemeindevertretung (**rosa**)
    - d) Ehrenamtlicher Bürgermeister (**hellgrün**)
  3. je einen amtlichen Stimmzettelumschlag für
    - a) Europawahl (**blau**)
    - b) Kreistag (**gelb**)
    - a) Gemeindevertretung, ehrenamtl. Bürgermeister (**rosa**)
  4. je einen amtlichen Wahlbriefumschlag für
    - a) Europawahl (**hellrot**)
    - b) Kreistagswahl (**hellbraun**)
    - c) Gemeindevertretung, Bürgermeister (**hellgrün**)
  5. Je ein Merkblatt zur Briefwahl für Europawahl, Kreistags- und Kommunalwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.

- (8) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
  1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
  2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
  3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (9) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen sind, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlV gilt entsprechend.
- (10) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 9 entsprechend.

Briefwahl

- (11) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:
  1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
  2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Punkt (7)3. beachten!
  3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem entsprechenden Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschlag entsprechend (7)4.
  5. Die wahlberechtigte Person verschließt die äußeren Wahlbriefumschläge und übersendet diese getrennt an den zuständigen Wahlleiter.  
Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:  
Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.  
Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die entsprechenden Wahlumschläge gelegt werden können. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.
  6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.  
Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigefügt.
14. Am Dienstag, dem **28. Mai 2019 findet um 19 Uhr** im Sitzungssaal des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, die öffentliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt.

Brück, den 24. April 2019

Für die Wahlbehörde i. A.

  
Marion Jahn  
Wahlleiterin



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Borkwalde über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl

1. Am 26.05.2019 finden die **Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Potsdam-Mittelmark, die Wahl der Gemeindevertretung sowie des ehrenamtlichen Bürgermeisters/ der ehrenamtlichen Bürgermeisterin** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Borkwalde** bildet **einen** allgemeinen Wahlbezirk. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 05.05.2019 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk (**0402**) und das Wahllokal mit Adresse angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Bitte achten Sie beim Aufsuchen Ihres Wahllokals auf diese Angaben.  
Die Briefwahlvorstände 9022 für die Europawahl und die Kreistagswahl sowie 9032 für die Kommunalwahlen treten ab ca. 13 Uhr zur Vorbereitung und ab 18 Uhr zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
5. Für die Wahl des Europaparlamentes, des Kreistages, der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt:
  - a) Bei der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 26.03.2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Auch die Stimmzettel für die Europa- und Kreistagswahl enthalten ausschließlich die durch die jeweiligen Gremien beschlossenen und zugelassenen Wahlvorschläge.
  - b) Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben
  - c) Jeder wahlberechtigte Bürger kann für die Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretung bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann **eine** Stimme für die Wahl zum Europäischen Parlament abgeben.
6. Die Stimmzettel sind vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet zu kennzeichnen und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne einzulegen, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

### Wahlscheine

8. Für die Europa-, Kreis- und Gemeindewahlen werden je nach Wahlbe-

rechtigung (bei Europawahl 18 Jahre, sonst 16 Jahre) bis zu drei Wahlscheine ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die diese Wahlscheine besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem der beiden Wahllokale für alle Wahlen oder
- b) durch Stimmabgabe in einem Wahllokal des Wahlkreises 5 Potsdam-Mittelmark für die Kreistagswahl bzw. des Wahlkreises 60 für die Europawahl oder
- c) durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

### 9. Wahlscheinanträge

- (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
  1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
  2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder
  3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- (3) Die Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail (einwohnermeldeamt@amt-brueck.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt entsprechend.
- (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (5) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.
- (6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

### Erteilung von Wahlscheinen

- (7) Die wahlberechtigte Person erhält für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,
  1. je einen Wahlschein für die

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- a) Europawahl (**weiß**) – Alter mindestens 18 Jahre
- b) Kreistagswahl (**hellbraun**) – Alter mindestens 16 Jahre
- c) Kommunalwahl (**grün**) – Alter mindestens 16 Jahre
2. je einen Stimmzettel für
  - a) Europawahl (**weiß**)
  - b) Kreistag (**gelb**)
  - c) Gemeindevertretung (**rosa**)
  - d) Ehrenamtliche(r) BürgermeisterIn (**hellgrün**)
3. je einen amtlichen Stimmzettelumschlag für
  - a) Europawahl (**blau**)
  - b) Kreistag (**gelb**)
  - c) Gemeindevertretung, ehrenamtl. BürgermeisterIn (**rosa**)
4. je einen amtlichen Wahlbriefumschlag für
  - a) Europawahl (**hellrot**)
  - b) Kreistagswahl (**hellbraun**)
  - c) Gemeindevertretung, BürgermeisterIn (**hellgrün**)
5. Je ein Merkblatt zur Briefwahl für Europawahl, Kreistags- und Kommunalwahl.  
Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.
- (8) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
  1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
  2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
  3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (9) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen sind, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlV gilt entsprechend.
- (10) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 9 entsprechend.

#### Briefwahl

- (11) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:
  1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
  2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Punkt (7)3. beachten!
  3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem entsprechenden Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschlag entsprechend (7)4.
5. Die wahlberechtigte Person verschließt die äußeren Wahlbriefumschläge und übersendet diese getrennt an den zuständigen Wahlleiter.  
Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:  
Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.  
Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die entsprechenden Wahlumschläge gelegt werden können. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.
6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.  
Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigelegt.
14. Am Dienstag, dem **28. Mai 2019 findet um 19 Uhr** im Sitzungssaal des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, die öffentliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt.

Brück, den 24. April 2019

Für die Wahlbehörde i. A.

  
Marion Jahn  
Wahlleiterin



## Wahlbekanntmachung der Stadt Brück über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl

1. Am 26.05.2019 finden die **Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Potsdam-Mittelmark, die Wahl der Gemeindevertretung sowie des ehrenamtlichen Bürgermeisters** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Stadt Brück** ist in **5** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 05.05.2019 zugestellt werden, sind die Wahl-

bezirke (**0403 bis 0407 fortlaufend**) und das Wahllokal mit Adresse angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.  
Bitte achten Sie beim Aufsuchen Ihres Wahllokals auf diese Angaben. Die Briefwahlvorstände 9022 für die Europawahl und die Kreistagswahl sowie 9032 für die Kommunalwahlen treten ab ca. 13 Uhr zur Vorbereitung und ab 18 Uhr zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59,

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

in 14822 Brück zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
5. Für die Wahl des Europaparlamentes, des Kreistages, der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt:  
Bei der Wahl der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der 2 Ortsbeiräte enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 26.03.2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Auch die Stimmzettel für die Europa- und Kreistagswahl enthalten ausschließlich die durch die jeweiligen Gremien beschlossenen und zugelassenen Wahlvorschläge.
  - a) Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben
  - b) Jeder wahlberechtigte Bürger kann für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerber eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
  - c) Jeder wahlberechtigte Bürger kann **eine** Stimme für die Wahl zum Europäischen Parlament abgeben.
6. Die Stimmzettel sind vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet zu kennzeichnen und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne einzulegen, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahlscheine

8. Für die Europa-, Kreis- und Gemeindewahlen werden je nach Wahlberechtigung (bei Europawahl 18 Jahre, sonst 16 Jahre) bis zu drei Wahlscheine ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die diese Wahlscheine besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem der beiden Wahllokale für alle Wahlen oder
  - b) durch Stimmabgabe in einem Wahllokal des Wahlkreises 5 Potsdam-Mittelmark für die Kreistagswahl bzw. des Wahlkreises 60 für die Europawahl oder
  - c) durch Briefwahl teilnehmen.
 Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
9. Wahlscheinanträge
  - (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
  - (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
    1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs.

1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,

2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder
  3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- (3) Die Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Emst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail ([einwohnermeldeamt\(S\)amt-brueck.de](mailto:einwohnermeldeamt(S)amt-brueck.de)) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlG gilt entsprechend.
  - (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
  - (5) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlG können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.
  - (6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

- (7) Die wahlberechtigte Person erhält für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,
  1. je einen Wahlschein für die
    - a) Europawahl (**weiß**) - Alter mindestens 18 Jahre
    - b) Kreistagswahl (**hellbraun**) - Alter mindestens 16 Jahre
    - c) Kommunalwahl (**grün**) - Alter mindestens 16 Jahre
  2. je einen Stimmzettel für
    - a) Europawahl (**weiß**)
    - b) Kreistag (**gelb**)
    - c) Gemeindevertretung (**rosa**)
    - d) Ehrenamtlicher Bürgermeister (**hellgrün**)
    - e) Ortsbeiratswahl (**helles lila/ flieder**)
  3. je einen amtlichen Stimmzettelumschlag für
    - a) Europawahl (**blau**)
    - b) Kreistag (**gelb**)
    - c) Gemeindevertretung, ehrenamtl. Bürgermeister, Ortsbeirat (**rosa**)
  4. je einen amtlichen Wahlbriefumschlag für
    - a) Europawahl (**hellrot**)
    - b) Kreistagswahl (**hellbraun**)
    - c) Gemeindevertretung, Bürgermeister, Ortsbeirat (**hellgrün**)
  5. Je ein Merkblatt zur Briefwahl für Europawahl, Kreistags- und Kommunalwahl.  
Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.
- (8) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
  2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
  3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (9) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen sind, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlV gilt entsprechend.
- (10) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 9 entsprechend.

Briefwahl

- (11) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:
1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
  2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Punkt (7)3. beachten!
  3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem entsprechenden Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschlag entsprechend (7)4.
  5. Die wahlberechtigte Person verschließt die äußeren Wahlbriefumschläge und übersendet diese getrennt an den zuständigen Wahlleiter.
- Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:  
Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der

wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die entsprechenden Wahlumschläge gelegt werden können. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigelegt.
14. Am Dienstag, dem **28. Mai 2019 findet um 19 Uhr** im Sitzungssaal des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, die öffentliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt.

Brück, den 24. April 2019

Für die Wahlbehörde i. A.

  
Marion Jahn  
Wahlleiterin



## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Golzow über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl

1. Am 26.05.2019 finden die **Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Potsdam-Mittelmark, die Wahl der Gemeindevertretung sowie des ehrenamtlichen Bürgermeisters** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Golzow** bildet **einen** allgemeinen Wahlbezirk. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 05.05.2019 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk (**0408**) und das Wahllokal mit Adresse angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Bitte achten Sie beim Aufsuchen Ihres Wahllokals auf diese Angaben.  
Die Briefwahlvorstände 9022 für die Europawahl und die Kreistagswahl sowie 9032 für die Kommunalwahlen treten ab ca. 13 Uhr zur Vorbereitung und ab 18 Uhr zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Personalausweis oder

Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
5. Für die Wahl des Europaparlamentes, des Kreistages, der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt:  
Bei der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 26.03.2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Auch die Stimmzettel für die Europa- und Kreistagswahl enthalten ausschließlich die durch die jeweiligen Gremien beschlossenen und zugelassenen Wahlvorschläge.
  - a) Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben
  - b) Jeder wahlberechtigte Bürger kann für die Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretung bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

- c) Jeder wahlberechtigte Bürger kann **eine** Stimme für die Wahl zum Europäischen Parlament abgeben.
6. Die Stimmzettel sind vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet zu kennzeichnen und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne einzulegen, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

### Wahlscheine

8. Für die Europa-, Kreis- und Gemeindewahlen werden je nach Wahlberechtigung (bei Europawahl 18 Jahre, sonst 16 Jahre) bis zu drei Wahlscheine ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die diese Wahlscheine besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
- a) durch Stimmabgabe in einem der beiden Wahllokale für alle Wahlen oder
- b) durch Stimmabgabe in einem Wahllokal des Wahlkreises 5 Potsdam-Mittelmark für die Kreistagswahl bzw. des Wahlkreises 60 für die Europawahl oder
- c) durch Briefwahl teilnehmen.
- Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

### 9. Wahlscheinanträge

- (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
  2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder
  3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- (3) Die Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail (einwohnermeldeamt@amt-brueck.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt entsprechend.
- (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- (5) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.
- (6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

### Erteilung von Wahlscheinen

- (7) Die wahlberechtigte Person erhält für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,
1. je einen Wahlschein für die
    - a) Europawahl (**weiß**) – Alter mindestens 18 Jahre
    - b) Kreistagswahl (**hellbraun**) – Alter mindestens 16 Jahre
    - c) Kommunalwahl (**grün**) – Alter mindestens 16 Jahre
  2. je einen Stimmzettel für
    - a) Europawahl (**weiß**)
    - b) Kreistag (**gelb**)
    - c) Gemeindevertretung (**rosa**)
    - d) Ehrenamtlicher Bürgermeister (**hellgrün**)
  3. je einen amtlichen Stimmzettelumschlag für
    - a) Europawahl (**blau**)
    - b) Kreistag (**gelb**)
    - c) Gemeindevertretung, ehrenamtl. Bürgermeister (**rosa**)
  4. je einen amtlichen Wahlbriefumschlag für
    - a) Europawahl (**hellrot**)
    - b) Kreistagswahl (**hellbraun**)
    - c) Gemeindevertretung, Bürgermeister (**hellgrün**)
  5. Je ein Merkblatt zur Briefwahl für Europawahl, Kreistags- und Kommunalwahl.  
Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.
- (8) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
  2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
  3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (9) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen sind, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlV gilt entsprechend.
- (10) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 9 entsprechend.

### Briefwahl

- (11) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:
1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
  2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Punkt (7)3. beachten!
  3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem entsprechenden Wahlschein

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschlag entsprechend (7)4.
5. Die wahlberechtigte Person verschließt die äußeren Wahlbriefumschläge und übersendet diese getrennt an den zuständigen Wahlleiter.  
Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:  
Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.  
Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die entsprechenden Wahlumschläge gelegt werden können. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.
6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persön-

lich ausüben.

11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.  
Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigefügt.
14. Am Dienstag, dem **28. Mai 2019 findet um 19 Uhr** im Sitzungssaal des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, die öffentliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt.

Brück, den 24. April 2019

Für die Wahlbehörde i. A.

  
Marjon Jahn  
Wahlleiterin



## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Linthe über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl

1. Am 26.05.2019 finden die **Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Potsdam-Mittelmark, die Wahl der Gemeindevertretung sowie des ehrenamtlichen Bürgermeisters** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Linthe** ist in **3** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 05.05.2019 zugestellt werden, sind die Wahlbezirke (**0409, 0410 und 0411**) und das Wahllokal mit Adresse angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Bitte achten Sie beim Aufsuchen Ihres Wahllokals auf diese Angaben.  
Die Briefwahlvorstände 9022 für die Europawahl und die Kreistagswahl sowie 9032 für die Kommunalwahlen treten ab ca. 13 Uhr zur Vorbereitung und ab 18 Uhr zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
5. Für die Wahl des Europaparlamentes, des Kreistages, der Gemeindevertretung und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin gilt:  
Bei der Wahl der Gemeindevertretung, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin und der 3 Ortsbeiräte enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 26.03.2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Auch die Stimmzettel für die Europa- und Kreistagswahl

enthalten ausschließlich die durch die jeweiligen Gremien beschlossenen und zugelassenen Wahlvorschläge.

- a) Für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben
- b) Jeder wahlberechtigte Bürger kann für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
- c) Jeder wahlberechtigte Bürger kann **eine** Stimme für die Wahl zum Europäischen Parlament abgeben.
6. Die Stimmzettel sind vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet zu kennzeichnen und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne einzulegen, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

### Wahlscheine

8. Für die Europa-, Kreis- und Gemeindewahlen werden je nach Wahlberechtigung (bei Europawahl 18 Jahre, sonst 16 Jahre) bis zu **drei** Wahlscheine ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die diese Wahlscheine besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

1. durch Stimmabgabe in einem der beiden Wahllokale für alle Wahlen oder
  2. durch Stimmabgabe in einem Wahllokal des Wahlkreises 5 Potsdam-Mittelmark für die Kreistagswahl bzw. des Wahlkreises 60 für die Europawahl oder
  3. durch Briefwahl teilnehmen.
- Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
9. Wahlscheinanträge
- (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
  - (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
    1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
    2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder
    3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
  - (3) Die Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail (einwohnermeldeamt@amt-brueck.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt entsprechend.
  - (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
  - (5) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.
  - (6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.
- Erteilung von Wahlscheinen
- (7) Die wahlberechtigte Person erhält für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,
    1. je einen Wahlschein für die
      - a) Europawahl (**weiß**) – Alter mindestens 18 Jahre
      - b) Kreistagswahl (**hellbraun**) – Alter mindestens 16 Jahre
      - c) Kommunalwahl (**grün**) – Alter mindestens 16 Jahre
    2. je einen Stimmzettel für
      - a) Europawahl (**weiß**)
      - b) Kreistag (**gelb**)
      - c) Gemeindevertretung (**rosa**)
      - d) Ehrenamtliche Bürgermeisterin (**hellgrün**)
      - e) Ortsbeiratswahl (**helles lila/ flieder**)
  3. je einen amtlichen Stimmzettelumschlag für
    - a) Europawahl (**blau**)
    - b) Kreistag (**gelb**)
    - c) Gemeindevertretung, ehrenamtl. Bürgermeisterin, Ortsbeirat (**rosa**)
  4. je einen amtlichen Wahlbriefumschlag für
    - a) Europawahl (**hellrot**)
    - b) Kreistagswahl (**hellbraun**)
    - c) Gemeindevertretung, Bürgermeisterin, Ortsbeirat (**hellgrün**)
  5. Je ein Merkblatt zur Briefwahl für Europawahl, Kreistags- und Kommunalwahl.  
Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.
- (8) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
  2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
  3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (9) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen sind, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlV gilt entsprechend.
- (10) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 9 entsprechend.
- Briefwahl
- (11) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:
1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
  2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Punkt (7)3. beachten!
  3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem entsprechenden Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschlag entsprechend (7)4.
  5. Die wahlberechtigte Person verschließt die äußeren Wahlbriefumschläge und übersendet diese getrennt an den zuständigen Wahlleiter.
- Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:  
Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.  
Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die entsprechenden Wahlumschläge gelegt werden können. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.



— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßge-

benden Stimmzettel beigelegt.

14. Am Dienstag, dem **28. Mai 2019 findet um 19 Uhr** im Sitzungssaal des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, die öffentliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt.

Brück, den 24. April 2019

Für die Wahlbehörde i. A.

*Marion Jahn*  
Wahlleiterin



## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Planebruch über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl

1. Am 26.05.2019 finden die **Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Potsdam-Mittelmark, die Wahl der Gemeindevertretung sowie des ehrenamtlichen Bürgermeisters** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
  2. Das Wahlgebiet der **Gemeinde Planebruch** ist in **4** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 05.05.2019 zugestellt werden, sind die Wahlbezirke (**0412 bis 0415 fortlaufend**) und das Wahllokal mit Adresse angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Bitte achten Sie beim Aufsuchen Ihres Wahllokals auf diese Angaben. Abweichend davon wählt der **Ortsteil Oberjünne** im alten Feuerwehrgerätehaus.
- Die Briefwahlvorstände 9022 für die Europawahl und die Kreistagswahl sowie 9032 für die Kommunalwahlen treten ab ca. 13 Uhr zur Vorbereitung und ab 18 Uhr zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
  4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
  5. Für die Wahl des Europaparlamentes, des Kreistages, der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt:  
Bei der Wahl der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der 2 Ortsvorsteher enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 26.03.2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Auch die Stimmzettel für die Europa- und Kreistagswahl enthalten ausschließlich die durch die jeweiligen Gremien beschlossenen und zugelassenen Wahlvorschläge.
    - a) Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben
    - b) Jeder wahlberechtigte Bürger kann für die Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretung bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlagen geben.
    - c) Jeder wahlberechtigte Bürger kann **eine** Stimme für die Wahl zum

Europäischen Parlament abgeben.

6. Die Stimmzettel sind vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet zu kennzeichnen und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne einzulegen, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

### Wahlscheine

8. Für die Europa-, Kreis- und Gemeindewahlen werden je nach Wahlberechtigung (bei Europawahl 18 Jahre, sonst 16 Jahre) bis zu drei Wahlscheine ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die diese Wahlscheine besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem der beiden Wahllokale für alle Wahlen oder
  - b) durch Stimmabgabe in einem Wahllokal des Wahlkreises 5 Potsdam-Mittelmark für die Kreistagswahl bzw. des Wahlkreises 60 für die Europawahl oder
  - c) durch Briefwahl teilnehmen.
 Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
9. Wahlscheineanträge
  - (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
  - (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
    1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
    2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder
    3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
  - (3) Die Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der zuständigen

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail (einwohnermeldeamt@amt-brueck.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt entsprechend.

- (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (5) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.
- (6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

Erteilung von Wahlscheinen

- (7) Die wahlberechtigte Person erhält für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,
  1. je einen Wahlschein für die
    - a) Europawahl (**weiß**) – Alter mindestens 18 Jahre
    - b) Kreistagswahl (**hellbraun**) – Alter mindestens 16 Jahre
    - c) Kommunalwahl (**grün**) – Alter mindestens 16 Jahre
  2. je einen Stimmzettel für
    - a) Europawahl (**weiß**)
    - b) Kreistag (**gelb**)
    - c) Gemeindevertretung (**rosa**)
    - d) Ehrenamtlicher Bürgermeister (**hellgrün**)
    - e) Ortsvorsteherwahl (**helles lila/ flieder**)
  3. je einen amtlichen Stimmzettelumschlag für
    - a) Europawahl (**blau**)
    - b) Kreistag (**gelb**)
    - c) Gemeindevertretung, ehrenamtl. Bürgermeister, Ortsvorsteher (**rosa**)
  4. je einen amtlichen Wahlbriefumschlag für
    - a) Europawahl (**hellrot**)
    - b) Kreistagswahl (**hellbraun**)
    - c) Gemeindevertretung, Bürgermeister, Ortsvorsteher (**hellgrün**)
  5. Je ein Merkblatt zur Briefwahl für Europawahl, Kreistags- und Kommunalwahl.  
Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.
- (8) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
  1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
  2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
  3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (9) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der bean-

tragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen sind, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlV gilt entsprechend.

- (10) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 9 entsprechend.

Briefwahl

- (11) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:
  1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
  2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Punkt (7)3. beachten!
  3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem entsprechenden Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschlag entsprechend (7)4.
  5. Die wahlberechtigte Person verschließt die äußeren Wahlbriefumschläge und übersendet diese getrennt an den zuständigen Wahlleiter.  
Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:  
Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.  
Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die entsprechenden Wahlumschläge gelegt werden können. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.
  6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.  
Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigelegt.
14. Am Dienstag, dem **28. Mai 2019 findet um 19 Uhr** im Sitzungssaal des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, die öffentliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt.

Brück, den 24. April 2019

Für die Wahlbehörde i. A.

Marion Jahn  
Wahlleiterin




**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung****– Öffentliche Bekanntmachung –****Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, als obere Flurbereinigungsbehörde ordnet gemäß § 61 FlurbG<sup>1</sup> für das

**Flurbereinigungsverfahren „Ortslage Neschholz“  
(Verfahrensnummer 1-002-X)**

hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an.

**1. Regelungen**

- (1) Mit dem **17. Mai 2019** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
- (2) Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.  
Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- (3) Die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird durch die vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung erlassenen Überleitungsbestimmungen (siehe Pkt. 2) geregelt.
- (4) Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkt (17.05.2019) zurück (§ 64 Satz 2, letzter Halbsatz, FlurbG).
- (5) Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG werden hiermit aufgehoben. Dies bedeutet, dass Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke nicht mehr der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde bedürfen. Ferner dürfen von nun an Bauwerke und andere Anlagen ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ggf. andere gesetzliche Bestimmungen zu beachten sind.
- (6) Zur Einzahlung der im Flurbereinigungsplan festgesetzten Ausgleichs und Entschädigungen für Mehr- und Minderausweisungen ergehen an die betreffenden Teilnehmer nach Erlass der Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen. Die Beträge sind auf das in der Zahlungsaufforderung benannte Konto der Teilnehmergeinschaft einzuzahlen und die hierfür genannten Fristen sind zu beachten.

**2. Überleitungsbestimmungen**

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand (Überleitungsbestimmungen, § 62 Abs. 2 FlurbG) wird wie folgt geregelt:

Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke gehen ebenfalls am **17.05.2019** auf die im Flurbereinigungsplan genannten Empfänger über, sofern nicht bereits schon vorweg erfolgt. Hierzu gehören insbesondere alle wesentlichen Grundstücksbestandteile wie Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, feste Einfriedungen und andere nicht versetzbare Anlagen sowie Bäume und Sträucher.

Über die finanziellen Ausgleichs und Entschädigungen haben sich die Beteiligten in den Ortslagenregulierungsverhandlungen geeinigt und sie sind Bestandteil des nunmehr unanfechtbaren Flurbereinigungsplanes geworden.

Haben Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse, können - mangels Einigung zwischen den Vertragsparteien - Anträge auf Ausgleichszahlungen, Veränderungen des Pachtzinses oder Auflösung des Pachtverhältnisses nur innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung an gerechnet, beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, gestellt werden.

**3. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO<sup>2</sup> angeordnet.

**4. Gründe**

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da der Flurbereinigungsplan am 15.01.2019 unanfechtbar geworden ist.

Durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke vollumfänglich verfügen können. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Bebauung, Belastung, Veräußerung oder Erbaueinandersetzung der Grundstücke von Bedeutung.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass an die Stelle des bisherigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist ebenfalls gegeben, da innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten am baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfalten.

**5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Ausführungsanordnung und gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 26.03.2019  
Im Auftrag



Referatsleiter Bodenordnung  
(m. d. W. d. A. b.)



- 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I, S. 1151)

Abwasserzweckverband „Planetal“ | Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Tel. (033844) 75847 Fax 75849

### Bekanntmachung

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **Mai 2019** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 01.04.2019 bekannt gemacht werden:

- Beschluss 01\_04.2019 über den geprüften Jahresabschluss 2017
- Beschluss 02\_04.2019 Verwendung Jahresergebnis 2017
- Beschluss 03\_04.2019 Entlastung Vorstandsvorsteher 2017
- Beschluss 04\_04-2019 1. Änderung der zentralen Gebührensatzung

- ohne Begründung
- Beschluss 05\_04.2019 Wirtschaftsplan 2019

Brück, den 11. April 2019



Köhler  
Verbandsvorsteher

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

### 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane – Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ in der Gemeinde Mühlenfließ

Auf Grund der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07,[Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04,[Nr.08],S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14[Nr.32]) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12,[Nr.20],) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) hat die Gemeindevertretung Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 08.04.2019 nachfolgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane – Buckau“ und „Nuthe - Nieplitz“ der Gemeinde Mühlenfließ, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 11.09.2017, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ am 13.10.2017, Nr. 11 wird wie folgt geändert:

#### Artikel 2

Der § 6 wird wie folgt geändert:


Der Umlagesatz beträgt

1. 0,000958 EUR je m<sup>2</sup> für das Verbandsgebiet Nuthe-Nieplitz
2. 0,000650 EUR je m<sup>2</sup> für das Verbandsgebiet Plane-Buckau der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche.

#### Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Niemeck, den 10.04.2019




Hemmerling  
Amtdirektor

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 08.04.2019 beschlossene 1. Änderungssatzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk - Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den 10.04.2019



Hemmerling  
Amtdirektor

**Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der  
Gemeinde Mühlenfließ (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)**

Aufgrund der §§ 13 und 18a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 08.04.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ vom 02.12.2013 und Artikel 2 der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 15.10.2018 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

**§ 2**

**Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung**

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden.
- (3) Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Die Frist für die schriftliche Beantwortung beträgt 14 Tage.

**§ 3**

**Einwohnerversammlung**

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) In jedem Ortsteil der Gemeinde Mühlenfließ wird mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung einberufen, in der der Amtdirektor den Vorsitz führt.
- (3) Der Amtdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtdirektor oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz

oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

- (4) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

**§ 4**

**Einwohnerbefragung**

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Mühlenfließ, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ vom 02.12.2013 bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Amtdirektor.

**§ 5**

**Beteiligung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen**

- (1) Die in den §§ 2, 3, 4 dieser Satzung genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus erfolgt die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in sie berührenden Gemeindeangelegenheiten mit folgenden Mitteln:
  - a) Benennung eines Beauftragten (Jugendsprecher) für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen
  - b) Online-Voting,
- (2) In jedem Ortsteil der Gemeinde Mühlenfließ wird ein verantwortlicher Jugendsprecher gewählt. Einmal jährlich wird eine Jugendkonferenz durchgeführt, in der die Wahl des Jugendsprechers erneut durchgeführt wird.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**

- (3) Aus den Reihen eines jeden Ortsbeirates der Gemeinde Mühlenfließ wird ein Vertreter als Beauftragter (Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen) benannt.  
Der Austausch seitens der Jugendlichen mit dem beauftragten Vertreter und auch umgekehrt können mittels direkten Gesprächen, Befragungen, Diskussionsrunden, Workshops oder auch projektbezogener Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen erfolgen.
- (4) Über die Homepage des Amtes Niemeck wird eine Plattform eingerichtet. Die örtlichen Jugendsprecher werden angeschrieben und erhalten die erforderlichen Zugangsdaten, um an den Abstimmungsverfahren teilzunehmen. Eine nicht fristgerechte Abstimmung wird als Zustimmung gewertet.
- (5) Möglich sind auch weitereeteiligungsverfahren, die unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickelt werden.
- (6) Die Umsetzung der Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen wird dokumentiert. Dies erfolgt schriftlich über eine Niederschrift zu den einzelnen Vorhaben und Planungen.

**§ 6  
Ortsteile**

Die Einwohnerbeteiligungssatzung findet auf das Verfahren der Ortsbeiratssitzung und der Einwohnerversammlung in den Ortsteilen entsprechend Anwendung.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 14.12.2009 beschlossene Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Mühlenfließ außer Kraft.


Niemeck, 10.04.2019

  
Hemmerling  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Mühlenfließ vom 08.04.2019 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, 10.04.2019

  
Hemmerling  
Amtsdirektor

**2. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane – Buckau“ in der Gemeinde Planetat**

Auf Grund der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07,[Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04,[Nr.08],S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14[Nr.32]) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12,[Nr.20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) hat die Gemeindevertretung Planetat in ihrer Sitzung am 25.04.2019 nachfolgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane – Buckau“ der Gemeinde Planetat, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 08.07.2015, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck - Flämingbote“ am 14.08.2015, Nr. 8,zuletzt geändert am 24.02.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinden Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck-Flämingbote am 15.04.2016 ( Nr.5), wird wie folgt geändert:

**Artikel 2**

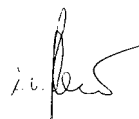
**Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

- (2) Der vom Verband festgesetzte Beitragssatz ist entsprechend auf einen Quadratmeter umzurechnen.
- „ Plane-Buckau“ 0,000650 €/ m<sup>2</sup>

**Artikel 3**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Niemeck, den 26.04.2019

  
Hemmerling  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 25.04.2019 beschlossene 2. Änderungssatzung der Gemeinde Planetat zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck - Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemeck, den 26.04.2019

  
Hemmerling  
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

## Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Planetal (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Aufgrund der §§ 13 und 18a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Planetal hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in ihrer Sitzung am 25.04.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Planetal vom 25.08.2010 und Artikel 2 der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 18.10.2018 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

### § 2

#### Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden.
- (3) Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Die Frist für die schriftliche Beantwortung beträgt 14 Tage.

### § 3

#### Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) In jedem Ortsteil der Gemeinde Planetal wird mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung einberufen, in der der Amtsdirektor den Vorsitz führt.
- (3) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.
- (4) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

### § 4

#### Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Planetal, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Planetal vom 14.10.2009 bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Amtsdirektor.

### § 5

#### Beteiligung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen

- (1) Die in den §§ 2, 3, 4 dieser Satzung genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus erfolgt die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in sie berührenden Gemeindeangelegenheiten mit folgenden Mitteln:
  - a) Benennung eines Beauftragten (Jugendsprecher) für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen
  - b) Online-Voting.
- (2) In jedem Ortsteil der Gemeinde Planetal wird ein verantwortlicher Jugendsprecher gewählt. Einmal jährlich wird eine Jugendkonferenz durchgeführt, in der die Wahl des Jugendsprechers erneut durchgeführt wird.
- (3) Aus den Reihen eines jeden Ortsbeirates der Gemeinde Planetal wird ein Vertreter als Beauftragter (Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen) benannt.  
Der Austausch seitens der Jugendlichen mit dem beauftragten Vertreter und auch umgekehrt können mittels direkten Gesprächen, Befragungen, Diskussionsrunden, Workshops oder auch projektbezogener Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen erfolgen.
- (4) Über die Homepage des Amtes Niemeck wird eine Plattform eingerichtet. Die örtlichen Jugend Sprecher werden angeschrieben und erhalten die erforderlichen Zugangsdaten, um an den Abstimmungsverfahren teilzunehmen. Eine nicht fristgerechte Abstimmung wird als Zustimmung gewertet.
- (5) Möglich sind auch weitere Beteiligungsverfahren, die unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickelt werden.
- (6) Die Umsetzung der Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen wird dokumentiert. Dies erfolgt schriftlich über eine Niederschrift zu den einzelnen Vorhaben und Planungen.

### § 6

#### Ortsteile

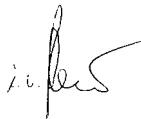
Die Einwohnerbeteiligungssatzung findet auf das Verfahren der Ortsbeiratssitzung und der Einwohnerversammlung in den Ortsteilen entsprechend Anwendung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 14.10.2009 beschlossene Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Planetal außer Kraft.

Niemegk, den 26.04.2019

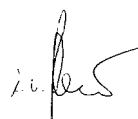


Hemmerling  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Planetal vom 25.04.2019 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk - Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, den 26.04.2019



Hemmerling  
Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –



**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
Das Plangebiet wird gemäß § 3 BauNVO als Reines Wohngebiet festgesetzt.  
Im Reinen Wohngebiete sind Wohngebäude zulässig.

Ausnahmsweise können Gebäude, die teilweise oder ganz der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen und Räume für freie Benütze im Sinne von § 13 BauNVO zugelassen werden.

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 4634);

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434);

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016.

**Am Niemeck**

Vorhaben:

Maßstab:  
1:1.300  
Bebauungsplan  
„Locktow Nr. 1“

Verfahrensstatus: Entwurf

Bearbeitungsstand: November 2018

**VERFAHRENSVERMERKE**

**AUSLEGUNGSVERMERK**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Locktow Nr. 1“ der Gemeinde Planetar mit den Ortsteilen Dahmsdorf, Kranepuhl, Locktow und Mörz und den Gemeindeteil Zessow, Stand vom 22.03.2018 bis zum 23.03.2018 aufgrund der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark das Amt Niemeck öffentlich ausgesetzt.

Niemeck, den 23.03.2019  
Thomas Hennings (Amtsdirektor Niemeck)

**KATASTERVERMERK**

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandslage geometrisch einwandfrei. Die Übereinstimmung der neuzubildenden Grenzen in die Ortslage ist erwartungsgemäß möglich.

Niemeck, den 23.03.2019  
Ökologisch-technische Verwaltung

**SATZUNGSBESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetar hat am 23.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 1 „Locktow Nr. 1“ als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Niemeck, den 26.04.2019 i. V.  
Thomas Hennings (Amtsdirektor Niemeck)

**AUSFERTIGUNG**

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Locktow Nr. 1“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

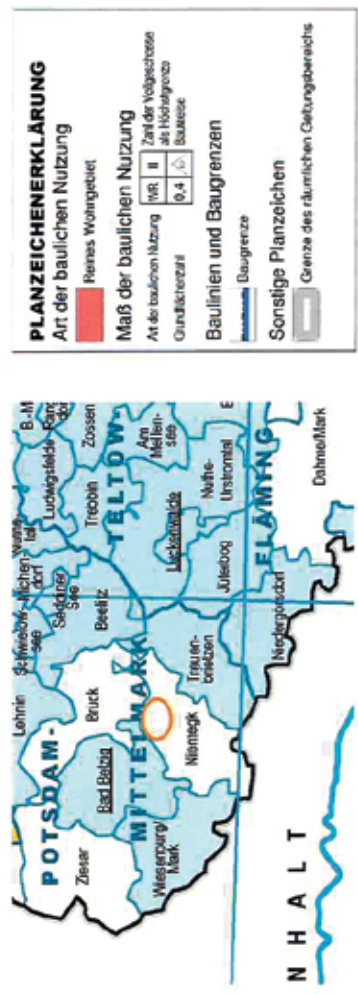
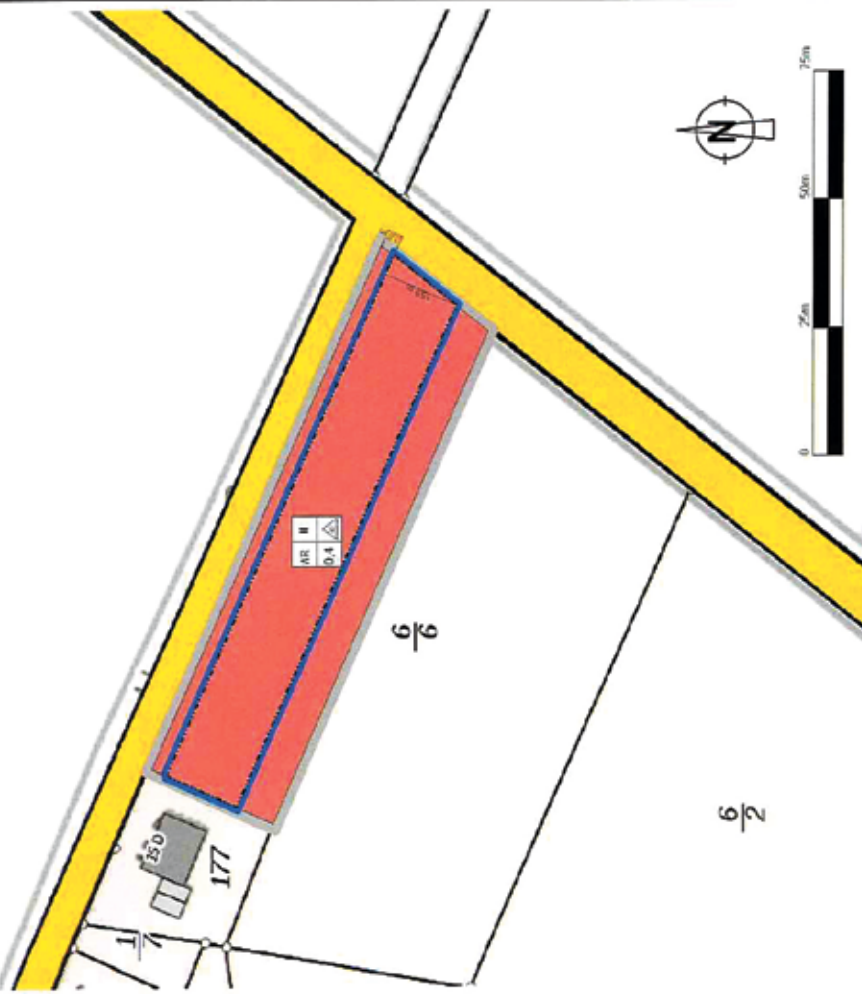
Niemeck, den 26.04.2019 i. V.  
Thomas Hennings (Amtsdirektor Niemeck)

**BEKANNTMACHUNG**

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1 „Locktow Nr. 1“ wurde am 26.04.2019 im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark das Amt Niemeck und das Amt Niemeck ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Niemeck, den 26.04.2019  
Thomas Hennings (Amtsdirektor Niemeck)

**Bebauungsplan „Locktow Nr. 1“ der Gemeinde Planetar**  
Aufstellung gemäß § 13b BauGB



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

– Öffentliche Bekanntmachung –

**Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, als obere Flurbereinigungsbehörde ordnet gemäß § 61 FlurbG<sup>1</sup> für das

**Flurbereinigungsverfahren „Ortslage Neschholz“  
(Verfahrensnummer 1-002-X)**

hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an.

**1. Regelungen**

- (1) Mit dem **17. Mai 2019** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
- (2) Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.  
Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- (3) Die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird durch die vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung erlassenen Überleitungsbestimmungen (siehe Pkt. 2) geregelt.
- (4) Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkt (17.05.2019) zurück (§ 64 Satz 2, letzter Halbsatz, FlurbG).
- (5) Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG werden hiermit aufgehoben. Dies bedeutet, dass Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke nicht mehr der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde bedürfen. Ferner dürfen von nun an Bauwerke und andere Anlagen ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ggf. andere gesetzliche Bestimmungen zu beachten sind.
- (6) Zur Einzahlung der im Flurbereinigungsplan festgesetzten Ausgleiche und Entschädigungen für Mehr- und Minderausweisungen ergehen an die betreffenden Teilnehmer nach Erlass der Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen. Die Beträge sind auf das in der Zahlungsaufforderung benannte Konto der Teilnehmergemeinschaft einzuzahlen und die hierfür genannten Fristen sind zu beachten.

**2. Überleitungsbestimmungen**

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand (Überleitungsbestimmungen, § 62 Abs. 2 FlurbG) wird wie folgt geregelt:

Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke gehen ebenfalls am **17.05.2019** auf die im Flurbereinigungsplan genannten Empfänger über, sofern nicht bereits schon vorweg erfolgt. Hierzu gehören insbesondere alle wesentlichen Grundstücksbestandteile wie Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, feste Einfriedungen und andere nicht versetzbare Anlagen sowie Bäume und Sträucher.

Über die finanziellen Ausgleiche und Entschädigungen haben sich die Beteiligten in den Ortslagenregulierungsverhandlungen geeinigt und sie sind Bestandteil des nunmehr unanfechtbaren Flurbereinigungsplanes geworden.

Haben Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse, können - mangels Einigung zwischen den Vertragsparteien - Anträge auf Ausgleichszahlungen, Veränderungen des Pachtzinses oder Auflösung des Pachtverhältnisses nur innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung an gerechnet, beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, gestellt werden.

**3. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO<sup>2</sup> angeordnet.

**4. Gründe**

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da der Flurbereinigungsplan am 15.01.2019 unanfechtbar geworden ist.

Durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke vollumfänglich verfügen können. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Bebauung, Belastung, Veräußerung oder Erbauseinandersetzung der Grundstücke von Bedeutung.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass an die Stelle des bisherigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist ebenfalls gegeben, da innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten am baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfalten.

**5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Ausführungsanordnung und gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 26.03.2019

Im Auftrag



Benthin  
Referatsleiter Bodenordnung  
(m. d. W. d. A. b.)



- 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I, S. 1151)

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Bauordnungsverfahren „Unterstellhallen und Garagen Grabow“**

**Landkreis Potsdam-Mittelmark | Aktenzeichen 1/101/19**

**Anordnungsbeschluss**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet hiermit durch Beschluss das Bodenordnungsverfahren „Unterstellhallen und Garagen Grabow“, Landkreis Potsdam-Mittelmark, gemäß § 64 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 LwAnpG<sup>1</sup> und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit dem FlurbG<sup>2</sup> an.

**1. Verfahrensgebiet**

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke sowie die aufstehenden Gebäude und Anlagen festgestellt: Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemeinde Mühlenfließ

Gemarkung: Grabow  
Flur 2, Flurstücke 57/5,58 und 64

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Das Verfahrensgebiet umfasst eine Größe von 3,9653 ha.

**2. Beteiligte**

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude und Anlagen sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken und der Bebauung.

**3. Bekanntmachung**

Der Anordnungsbeschluss wird durch das Amt Niemeck öffentlich bekannt gemacht.

**4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte an den Grundstücken oder der aufstehenden Gebäude und Anlagen, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte,

die zürn Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken, Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines bezeichneten Rechtes muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf geseizt worden ist.

**5. Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen**

Über die Grundstücke sowie die aufstehenden Gebäude und Anlagen darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit der Genehmigung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung verfügt werden. In den Grundbüchern wird für die Flurstücke ein Zustimmungsvorbehalt gemäß § 13 Satz 2 GBBerG<sup>3</sup> und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 BoSoG<sup>4</sup> eingetragen. Gemäß § 34 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Flurstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit iandeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen der Absätze a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung des § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Sind Eingriffe entgegen der Bestimmungen des Absatzes c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

**6. Finanzierung des Verfahrens**

Die Kosten des Bodenordnungsverfahrens trägt gemäß § 62 LwAnpG das Land (Staat).

**7. Begründung**

Mit Schreiben vom 19.12.2011 und Erklärungen vom 14.03.2019 wurde die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen § 64 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 LwAnpG beantragt. Die Voraussetzungen dafür liegen vor. Das Verfahren führt zur Herstellung der Einheit von Boden- und Gebäudeeigentum unter Beachtung der Interessen der Beteiligten.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern.

**8. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienststz Potsdam, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 17.04.2019

Im Auftrag

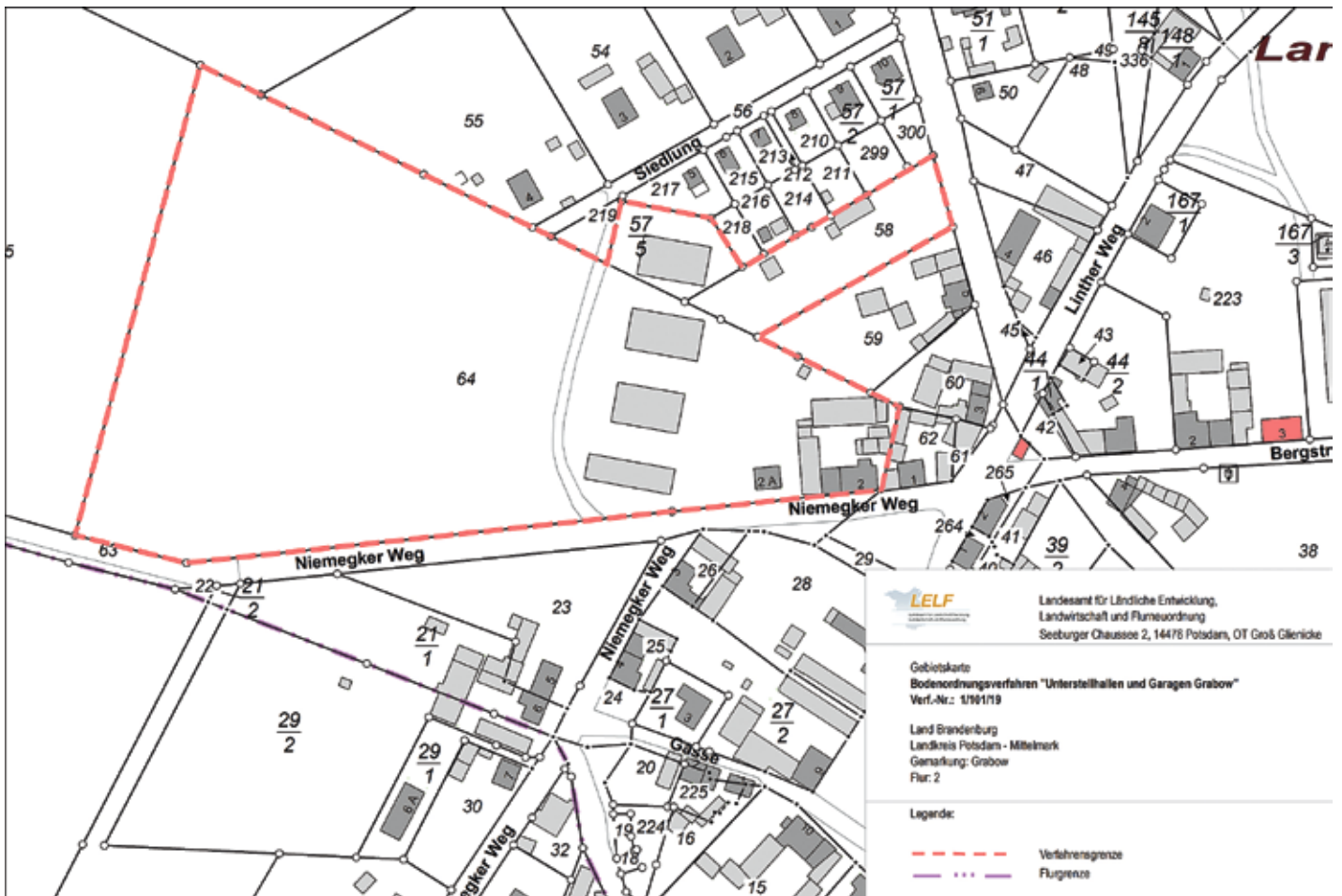
*i. V. Lange*

Schneidewind  
Regionalteamleiter Bodenordnung



Anlage: Gebietskarte

- 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. IS. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013(BGBl. IS.2586)
- 2 Flurbereinigungsgesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. IS. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008(BGBl. IS.2794)
- 3 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. i S. 2132,2192), zuletzt geändert durch Artikel 15S der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182,2215), zuletzt geändert durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. IS. 1474)



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –****Abwasserzweckverband „Planetel“ | Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Tel. (033844) 75847 Fax 75849****Bekanntmachung**

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetel“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **Mai 2019** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 01.04.2019 bekannt gemacht werden:

- Beschluss 01\_04.2019 über den geprüften Jahresabschluss 2017
- Beschluss 02\_04.2019 Verwendung Jahresergebnis 2017
- Beschluss 03\_04.2019 Entlastung Vorstandsvorsteher 2017
- Beschluss 04\_04-2019 1. Änderung der zentralen Gebührensatzung

- ohne Begründung
- Beschluss 05\_04.2019 Wirtschaftsplan 2019

*Brück, den 11. April 2019*



*Köhler*  
Verbandsvorsteher